



Merkblatt zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

gem. § 3 Nr. 6 und § 4 Nr. 7 des Berufsausbildungsvertrages
bzw. § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 8 des Umschulungsvertrages

Merkblatt zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)

gem. § 3 Nr. 6 und § 4 Nr. 7 des Berufsausbildungsvertrages bzw. § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 8 des Umschulungsvertrages

1. **Auszubildende** und **duale Studierende** haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis zu führen, **Umschüler** nur dann, wenn der Umschulungsbetrieb dies ausdrücklich verlangt.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden **Zielen**:
 - Auszubildende, Ausbilder und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
3. Der ordnungsgemäß geführte und vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnete Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG **Zulassungsvoraussetzung** zur Teilnahme an Abschlussprüfungen. Umschüler sind von dieser Zulassungsvoraussetzung befreit.
4. **Form des Ausbildungsnachweises**: Die Form der Ausbildungsnachweise wird nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses von der zuständigen IHK definiert. Für den Zuständigkeitsbereich der IHK Trier gelten folgende Regelungen:

Ausbildungsnachweise können in täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Form geführt werden. Die IHK Trier empfiehlt ausdrücklich das Führen eines **wöchentlichen oder monatlichen** Ausbildungsnachweises. Die Entscheidung, welche Form konkret zum Einsatz kommen soll, trifft der Ausbildungsbetrieb.

Nur im Ausnahmefall und nur nach Rücksprache mit der Ausbildungsberatung der IHK Trier soll eine tägliche Berichtsheftführung Anwendung finden.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausbildung (zeitlich und inhaltlich) sind folgende Ausbildungsinhalte im Ausbildungsnachweis darzustellen:

- die betrieblichen Tätigkeiten,
- Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen,
- betrieblicher Unterricht,
- sonstige Schulungen und
- Berufsschulthemen

Darüber hinaus und zum Zweck der Reflexion der Inhalte sowie zur Kontrolle des Lernerfolgs wird eine der bereits stichwortartig festgehaltenen Tätigkeiten ausgewählt und in Form einer Prozessbeschreibung ausführlich dokumentiert.

Dual Studierende in einem ausbildungsintegrierten Dualen Studium haben für jedes Studiensemester einen mindestens einseitigen Bericht zu verfassen, der die theoretischen Inhalte, als Ersatz für die Berufsschulthemen, dokumentiert.

Wichtig:

Der betriebliche **Ausbildungsplan** (sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung) ist **verbindlicher Bestandteil** des Ausbildungsnachweises. Ausbildungsinhalte, die vermittelt wurden, werden im Ausbildungsplan mit Datum und den Unterschriften vom Auszubildenden und Ausbilder gekennzeichnet.

5. Der Ausbildungsnachweis ist vom Auszubildenden selbständig schriftlich oder elektronisch zu führen. Welche Variante genutzt wird, entscheidet der Ausbildungsbetrieb. Folgende Varianten sind vorgesehen:

Variante 1: Mit dem **Serviceportal Bildung** hat die IHK-Organisation eine bundesweite Plattform geschaffen, die neben anderen Leistungen rund um die Ausbildung die komfortable Führung eines digitalen Berichtsheftes ermöglicht und über Zusatztools den pädagogischen Stellenwert des Nachweises erweitert. Eine Einführung in die Plattform mit Hinweisen zur Anmeldung und zum Handling dieser komfortablen Lösung erhalten Sie unter: <https://meine.ihk.de/kontakt>

Wichtig:

Das Portal lässt derzeit nur eine tägliche oder wöchentliche Berichtsheftführung zu.

Variante 2: Der Auszubildende nutzt die von der IHK Trier angebotenen Muster (<https://www.ihk-trier.de/p/Ausbildungsnachweis-5-206.html>) oder vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellte Vorlagen.

Bei Variante 2 ist jedes Blatt des Ausbildungsnachweises mit dem Namen des Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.

6. Die Ausbildungsnachweise sind nach schriftlicher Aufforderung vom Auszubildenden zur Zwischenprüfung / Abschlussprüfung - Teil I sowie zur mündlichen / praktischen Abschlussprüfung Teil II mitzubringen und zur Kontrolle vorzulegen.
7. Ausbilder sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anhalten (§ 14 Absatz 2 BBiG).
8. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise **während der Ausbildungszeit im Betrieb** zu führen. Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).
9. Auszubildende und Ausbilder prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen regelmäßig (§ 14 Abs. 2 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen.
10. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die Berufsschule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.
11. Empfehlenswert ist, dass bei minderjährigen Auszubildenden ein gesetzlicher Vertreter in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhält und diese bestätigt.
12. Arbeitnehmervertretungen können durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung (§ 80 Absatz 1 BetrVG) nehmen.
13. Diese Regelungen können mit Ausnahme der Ziffer 3 für Umschüler entsprechend angewendet werden, soweit die Führung des Berichtshefts vereinbart wird.

TIPP DER IHK TRIER:

Ist noch etwas unklar?
Dann schauen Sie unter „Ausbildungsnachweis“ auf www.ihk-trier.de

Rechtshinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Dieses Merkblatt wurde vom Berufsbildungsausschuss der IHK Trier in seiner Sitzung vom 28. September 2021 verabschiedet und ersetzt die bisher gültige Version vom 12. April 2016.